

Satzung zur Feststellung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung der Baumaßnahme „Breite Straße“

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Beitragssatzung Breite Straße	Gemeinderat am 05.09.2002	Amtsblatt 19.09.2002	20.09.2002

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 2000), in den jeweils gültigen Fassungen, der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ditfurt vom 29. September 1998, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Ditfurt in seiner Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung für die Baumaßnahme „Breite Straße“ beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

Der Beitragssatz entsprechend § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ditfurt beträgt 0,45 €/m².

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ditfurt, 09. Sept. 2002

R. Jüngst
Bürgermeisterin